

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 06.03.2026****Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben.**

03 Kreis Steinfurt
05 Landwirtschaftskammer Nds. Außenstelle Bersenbrück
06 LGLN Regionaldirektion Osnabrück
07 Amt für regionale Landesentwicklung
08 Forstamt Weser-Ems vom 25.08.2025
13 Agentur für Arbeit Osnabrück
17 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land
18 Klosterrentamt Osnabrück
20 Deutsche Bahn Immobilien
22 Staatl. Baumanagement
24 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
30 SG Fürstenau Abt. Zivilschutz
32 Freiwillige Feuerwehr SG Fürstenau – stellv. Gemeindebrandmeister
33 Freiwillige Feuerwehr Bippen
34 NLStBV – GB Oldenburg, Luftfahrtbehörde
36 UHV Nr. 99 „Untere Hase“
37 Ev. luth. Kirchengemeinde St. Georg - Bippen
39 Telekom Trassenauskunft
40 Fraktionsvorsitzender Herr Jörg Brüwer
41 Fraktionsvorsitzender Herr Stefan Hagen
42 Gemeinde Berge
43 Stadt Fürstenau
46 SG Neuenkirchen
51 Stadt Bramsche

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
Regionalplanung: Der Teilbereich 1 liegt gemäß des noch rechtskräftigen RROP 2004 innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Entsprechend der Teilfortschreibung Energie 2013 Abschnitt 3.5 Ziffer 05, Satz 2 dürfen landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden. Damit widerspricht das Vorhaben dem vorgenannten Ziel der Raumordnung. Das derzeit in Aufstellung befindliche RROP weist für den Bereich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft aus. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung der gemeindlichen Abwägung zugänglich. Demzufolge wäre auf Basis des neuen RROP eine Errichtung auf dem Teilbereich 1 aus raumordnerischer Sicht möglich.	Dieser Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da das neue RROP zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Da das neue RROP zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, werden die Beweggründe der Gemeinde Bippen, warum hier der Erzeugung regenerativer Energie durch einen Solarpark der Vorrang gegenüber dem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingeräumt wird, in der Begründung wie folgt dargelegt: <i>Städtebauliches Planungsziel der Gemeinde Bippen ist es, den Ausbau von regenerativer Energie (hier: Windenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt.</i> <i>Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) sieht für das Land Niedersachsen eine Treibhausgasneutralität bis 2040 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms kann insgesamt die CO2-Bilanz verbessert werden.</i> Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beachtlich, dass

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Bedingt durch das direkte Angrenzen im Süden an ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung, sollte über die Erarbeitung eines Blendgutachtens nachgedacht werden. Der Teilbereich 2 liegt ebenfalls gemäß RROP 2004 innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft. Auch hier steht noch ein raumordnerisches Ziel dem Vorhaben entgegen. Das zukünftige RROP weist keine Festsetzungen für den Bereich auf. Lediglich ein Vorranggebiet für Windenergienutzung etwas weiter im Nordwesten. Dieses wird durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.	<i>der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuschreibt und diese Vorhaben als der öffentlichen Sicherheit dienend einstuft (§ 2 EEG 2023). Dieser Umstand ist im Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der ermittelten Sachbelange einzustellen.</i> <i>Vor diesem Hintergrund räumt die Gemeinde Bippen hier der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie den Vorrang gegenüber dem im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ein, das in seiner Gänze durch die kleinflächige Inanspruchnahme für den Solarpark nicht wesentlich beeinträchtigt wird.</i> Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Anregung des Landkreises wird aufgegriffen. Ein entsprechendes Blendgutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt. Dieser Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da das neue RROP zwischenzeitlich in Kraft getreten ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bauleitplanung:	
Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Gemeinde Bippen beabsichtigt, mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die innerhalb von zwei unterschiedlichen Geltungsbereichen entstehen soll, zu schaffen. Die Geltungsbereiche befinden sich derzeit im unbeplanten Außenbereich und werden landwirtschaftlich genutzt. Die denkmalgeschützte Mühlenruine und deren	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Zugänglichkeit wird im Zuge der städtebaulichen Festsetzungen gesichert. Zu den angrenzenden Wohngebäuden soll eine 3-reihige Hecke mit einer Breite von 5 m gepflanzt werden. Diese soll als Sichtschutz und zur landschaftlichen Einbindung der Anlage dienen. Die Heckenpflanzung soll standortgerechte, heimische Arten berücksichtigen und zur ökologischen Aufwertung des Standortes beitragen. Auf den konkreten ökologischen Wert der Hecke und ihre Funktion als Kompensationsmaßnahme wird bislang aber nicht verwiesen. Der durch den Rat der Gemeinde Bippen beschlossene Kriterienkatalog für die Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen und dessen Berücksichtigung in der vorliegenden Bauleitplanung wird aus städtebaulicher Sicht besonders begrüßt. Der Kriterienkatalog sollte zur förmlichen Beteiligung mit vorgelegt werden. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan stellt für beide Teilgeltungsbereiche entgegen der Aussage in der Begründung Flächen für die Landwirtschaft und keine Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Die Begründung sollte dahingehend korrigiert werden. Batteriespeicher stellen im Falle eines Brandes eine erhebliche Gefahr dar. Aus diesem Grund wird eine enge Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück empfohlen. Es ist zu prüfen, ob für den Batteriespeicher ein Brandschutzkonzept erforderlich wird. Des Weiteren gehen von Batteriespeichern Schallemissionen vor allem durch ihre Kühl- und Lüftungssysteme aus, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Es ist demnach zu prüfen, ob eine Schallimmissionsprognose gem. TA Lärm mit einer Berücksichtigung des unmittelbar angrenzenden Windparks als Vorbelastung erforderlich ist. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage vollständiger Planunterlagen abgegeben werden.	Dies erfolgt im Zuge des Umweltberichts bzw. der Eingriffsbilanzierung, die bis zur förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erstellt werden. Die Anregung des Landkreises wird aufgegriffen und der Kriterienkatalog wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB als Anlage zur Begründung mit veröffentlicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Die Hinweise des Landkreises zum Brandschutz und zum Lärmschutz betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Solarpark Ohrte / Ohrtermersch" der Stadt / Gemeinde Bippen keine Bedenken.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Der Mühlenstumpf an der Lingener Straße 40 in Bippen-Ohrtermersch ist gem. § 3 Abs. 2 NDSchG als Baudenkmal ausgewiesen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ beabsichtigt die Gemeinde Bippen, die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Solarparks, der das kleine Bau Feld des denkmalgeschützten Mühlenstumpfes vollständig umfassen würde. Nach §7 Satz 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmales, vorausgesetzt der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild ist reversibel und in die denkmalwerte Substanz wird nur geringfügig eingegriffen. Allerdings ist eine ausreichend breite Zufahrt zur Mühle freizuhalten (Kran, LKW, etc.), um künftig erforderliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen zu ermöglichen. Eine Zufahrt zur Mühle bei Baumaßnahmen, die z. B. nach Sturmschaden auch kurzfristig erforderlich sind muss dauerhaft und ohne Abbau der PV-Module gegeben sein. So ist um das Baudenkmal auch ein entsprechender Bereich freizuhalten, um hier Arbeiten im Sanierungs- oder Sicherungsfall durchführen zu können. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.	In die denkmalgeschützte Substanz des Mühlenstumpfes wird durch die Planung nicht eingegriffen. Im Gegenteil: Der betreffende Bereich ist aus der Überbaubarkeit ausgespart und die Solarmodule halten Abstand zu dem mit einem Zaun eingefriedeten Grundstücksbereich. Eine Zufahrt zu diesem Bereich wird von Solarmodulen freigehalten. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Bebauungsplan werden entsprechend angepasst. Wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen keine Bedenken. Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen ergeben sich aus immissionsschutztechnischer Sicht keine ausdrücklichen Anforderungen für den landw. Immissionsschutz. Einschränkungen durch den Bau von Freiflächen PV-Anlagen ergeben sich für zukünftige landwirtschaftliche Bauvorhaben nach derzeitigem Stand im Umfeld des Plangebietes nicht. In dem Vorentwurf - Begründung vom 20.06.2025 sind in Kap. 11 Seite 17 Belange des Immissionsschutzes abgebildet.	Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
<u>Untere Wasserbehörde:</u> Stellungnahme Grundwasser: Es sind bei der genaueren Planung die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der dazugehörigen technischen Regelwerke vollumfänglich zu beachten. <u>Stellungnahme „Entwässerung“:</u> Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 37 „Solarpark Ohrte/ Ohrtermersch“ bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken. Folgende allgemeine Hinweise sollten bei der Planung und Umsetzung jedoch beachtet werden: 1. Durch die PV-Module kommt es zu einer Konzentrierung des Regenwasserabflusses am Fuße der Module. Bei starker Gefällesituation sollten kleine Mulden geformt werden, die das Wasser gezielt auffangen und eine Versickerung ermöglichen. 2. Es ist bei der Ausführung zu beachten, dass die Trafostation nicht in Tiefpunkt, Hanglage oder mit umgebendem Gegengefälle errichtet wird. Die Abflusshierarchie der umgebenden Flächen und die Einhaltung eines Freibordes (min. 0,1 m unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften) zwischen Umpflasterung und Türschwellen/ waagerechten Dehnungsfugen ist sicherzustellen.	Der Hinweis des Landkreises zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren. Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Landkreises zur Oberflächenentwässerung betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV). Das Vorhaben umfasst zwei räumlich getrennte Teilbereiche, die beide in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten, durch Ackerbau geprägten Kulturlandschaft außerhalb von Schutzgebieten liegen. Mit dem Vorhaben verfolgt die Gemeinde Bippen das Ziel, den Ausbau regenerativer Energien – hier der Solarenergie – zu fördern. Eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, sobald im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sämtliche für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.	Bis zur förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden der Umweltberichts mit Eingriffsbilanzierung sowie ein Artenschutzbeitrag erarbeitet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Die vorgelegte Scoping-Unterlage zum Umweltbericht gemäß § 2a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“, erstellt von IPW Ingenieurplanung Wallenhorst (Stand: 30.04.2025), stellt die vorgesehenen Inhalte des Umweltberichtes sowie die im Rahmen der Wirkungsprognosen zu berücksichtigenden Schutzgüter und Aspekte dar. Die dargestellte Vorgehensweise ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) grundsätzlich schlüssig und nachvollziehbar. Hinweise und Anregungen für die weitere Bearbeitung: 1) Im weiteren Planungsprozess sollten die Inhalte und Empfehlungen der naturschutzfachlichen Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen Photovoltaikanlagen“ (Stand: Oktober 2023), herausgegeben vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), sowie des Leitfadens „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ (Stand: Juli 2024) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz verbindlich berücksichtigt und angewendet werden. Diese Unterlagen dienen der fachgerechten und naturverträglichen Planung und Umsetzung von FFPV. 2) Wie in der Scoping-Unterlage dargestellt, sind im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld Kartierungen der Brut- und Rastvögel vorgesehen. Diese Einschätzung wird aus Sicht der UNB ausdrücklich unterstützt. Insbesondere Teilbereich 1 liegt gemäß den Niedersächsischen Umweltkarten (www.umweltkarten-niedersachsen.de) innerhalb eines für Wiesenvögel wertvollen Bereiches; Teilbereich 2 befindet sich zumindest in räumlicher Nähe zu einem solchen Gebiet. Die avifaunistischen Erhebungen sind vollständig und nach den anerkannten fachlichen Methodenstandards durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen darzustellen und – sofern erforderlich – auch CEF-Maßnahmen vorzulegen, da Zäune, technische Anlagen sowie zusätzliche Vertikalstrukturen potenziell zu einer Entwertung von Brut- und Rastflächen führen können. 3) Die Überlegungen zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen (Eingrünung) sollten – abhängig von den Ergebnissen der Kartierungen – ggf. unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Wiesenvogelschutzes erfolgen. Vor diesem	Wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Empfehlungen werden im Rahmen des Umweltberichtes berücksichtigt und fließen in die umweltfachliche Beurteilung der vorliegenden Bauleitplanung ein. Entsprechende Kartierungen sind zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht und den Artenschutzbeitrag zum vorliegenden Bauleitplanverfahren eingeflossen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Hintergrund kann es erforderlich sein, besonders in Teilbereich 1 auf eine Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung der Anlage zu verzichten bzw. die Gestaltung einer wiesenvogelverträglichen Zaunanlage zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit und Ausgestaltung einer Eingrünung bzw. einer Zaunanlage ist im Umweltbericht fachlich herzuleiten und nachvollziehbar zu begründen. Gegebenenfalls stehen dieser Einschätzung aber auch bereits vorhandene Gehölzstrukturen entgegen. Sofern den Belangen des Wiesenvogelschutzes keine Gründe entgegenstehen, sind geeignete Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung der Anlagen vorzusehen. 4) Gemäß der in der Scoping-Unterlage dargestellten Biotoptypenkartierung (Stand: 23.04.2025) befinden sich innerhalb der Teilgeltungsbereiche Strauch Baumhecken. Sofern eine Überplanung und Beseitigung einzelner Gehölzstrukturen vorgesehen ist, ist zu prüfen, ob diese dem Schutzbereich der „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ (HeVO) unterliegen. In diesem Fall ist gemäß § 7 HeVO frühzeitig ein entsprechender Befreiungsantrag bei der UNB zu stellen. Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden; in der Regel ist ein Funktionsausgleich in Abhängigkeit von Ausprägung und Wertigkeit der betroffenen Struktur in einem Verhältnis von mindestens 1:1 vorzusehen. Das vorgesehene Ausgleichsverhältnis ist durch das beauftragte Planungsbüro fachlich schlüssig herzuleiten. Für weitere Absprachen steht die UNB gerne zur Verfügung.	Entsprechende Aussagen zur Erforderlichkeit und Ausgestaltung einer Eingrünung bzw. einer Zaunanlage werden im Umweltbericht fachlich hergeleitet und begründet. Eine Überplanung bzw. Beseitigung von Gehölzstrukturen ist nicht vorgesehen.
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgender Hinweis ist zu beachten. Hinweis: Es bestehen konkrete Absichten zur Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen. Auch wenn die Versiegelungsfläche bei Freiflächenphotovoltaikanlagen als verhältnismäßig gering einzustufen ist, ist die temporäre Flächeninanspruchnahme in der Vorbereitungs-, der Bauphase sowie bei zukünftigem Rückbau sehr hoch. Aus § 1 und § 2 BBodSchG ergeben sich entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden, d.h. die Baumaßnahmen sind möglichst bodenschonend durchzuführen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Baumaßnahme möglichst gering zu halten, sollte im Zuge der konkreten Planung der Freiflächenphotovoltaikanlage ein Konzept für eine	Der Hinweis des Landkreises zum Umgang mit dem Schutzgut Boden im Zuge der Baumaßnahmen betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 erarbeitet und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.	
<u>Brandschutz:</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hier aus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. • Zugänglichkeit Ein erforderlicher Einsatz von Löschfahrzeugen der Feuerwehr muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. Innerhalb des Solarparks mindestens zentrale Fahrwege im Einbahnstraßenverkehr oder mit entsprechenden Wendestellen (Durchmesser 21 Meter) anzuordnen. • Löschwasserversorgung – leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. An der vorhandenen Wasserleitung ist ein zusätzlicher Hydrant im Zufahrtbereich zu installieren. Da es sich hier um eine Stichleitung handelt, ist dies jedoch als einzige Entnahmestelle nicht ausreichend (siehe unten). • Löschwasserversorgung – unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: o Löschwasserteiche (DIN 14210) o Löschwasserbrunnen (DIN 14220)	Die Hinweise des Landkreises zur Zugänglichkeit im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz werden berücksichtigt. Die Hinweise des Landkreises zur leitungsabhängigen Löschwasserversorgung werden berücksichtigt. Die Hinweise des Landkreises zur unabhängigen Löschwasserversorgung werden berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

01 Landkreis Osnabrück vom 09.01.2026 o unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) o Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Entsprechende Zufahrten und Stellflächen für Löschfahrzeuge der Feuerwehr sind anzulegen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird! Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Abwägungsvorschlag In den V+E-Plan werden entsprechende Angaben in zeichnerischer und textlicher Form aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Beschlussvorschlag: Die Anregungen des Landkreises Osnabrück werden berücksichtigt.
02 Landkreis Emsland vom 08.01.2026 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung werden aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 26.11.2025 Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN	Abwägungsvorschlag Der Hinweis des NLWKN auf die vorhandene Messstelle für die Gewässerüberwachung außerhalb des Plangebiets wird zur Kenntnis genommen. Die Messstelle wird

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

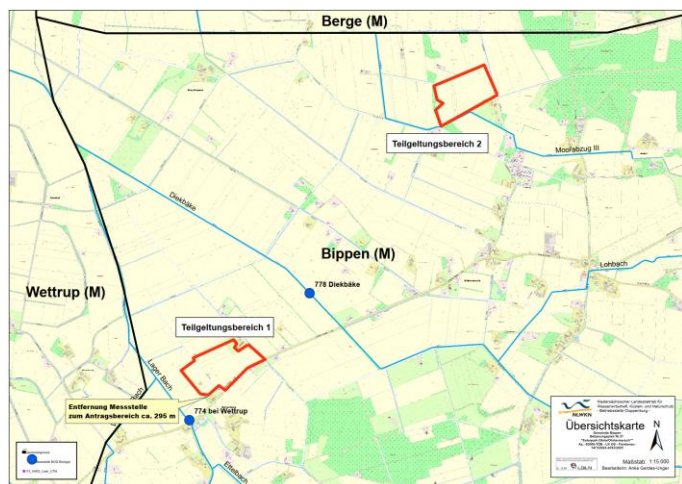
Stand 06.03.2026

04 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz vom 26.11.2025

betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

**Abwägungsvorschlag**

in ihrer Funktionalität durch den geplanten Solarpark nicht beeinträchtigt

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme.

09 Nds. Landesforsten Forstamt Ankum vom 20.11.2025

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Abwägungsvorschlag

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 05.01.2026	Abwägungsvorschlag
Bankette) sind fachgerecht wiederherzustellen bzw. anzupassen, sodass die ordnungsgemäße Straßenentwässerung dauerhaft gewährleistet ist. Vom Betreiber der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlage ist durch ein Blendgutachten darzulegen und sicherzustellen, dass von der Anlage keine Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer der Landesstraße 60 ausgehen. Dies betrifft sowohl mögliche Blendwirkungen durch spiegelnde Sonnenstrahlung als auch durch gegebenenfalls geplante Beleuchtungs- oder Überwachungsanlagen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Anlagen keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen. Ein entsprechender gutachterlicher Nachweis ist in den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren vorzulegen. Im Rahmen des Winterdienstes der Straßenbaulastträger ist eine Beeinträchtigung der Anlage durch Gischt aus Wasser und Streusalz nicht vollständig auszuschließen. Für etwaige hieraus resultierende Schäden übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung. Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufgrund ihres Gefährdungspotenzials der Gefährdungsstufe 1 „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gemäß RPS 2009 zuzuordnen sind. PV-Freiflächenanlagen dürfen nur außerhalb des erweiterten kritischen Abstandes AE gemäß RPS 2009 ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme errichtet werden. Ein Nachweis, dass der kritische Abstand AE unter Berücksichtigung der örtlichen Geländebedingungen eingehalten wird, ist vom Vorhabenträger im weiteren Genehmigungsverfahren vorzulegen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes sowie um weitere Beteiligung im Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezugnahme auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der rechtsgültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Die Anregung der NLStBV wird aufgegriffen. Ein entsprechendes Blendgutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt. Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der NLStBV zu einem kritischen Abstand AE gemäß RPS 2009 zur L 60 betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB OS) vom 05.01.2026	Abwägungsvorschlag
Gerne stehe ich auch für einen persönlichen Austausch zu dem Thema zur Verfügung.	
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen der NLStBV werden berücksichtigt.

11 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken erhoben, sofern es durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der zum Plangebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht zu störenden Lichtimmissionen kommt. Bei der Bauleitplanung sind im Rahmen der gem. §1 Abs. 7 BauGB zwingend vorgeschriebenen Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen auch Lichtreflexionen als Immissionen zu betrachten und zu bewerten. Durch PV-Module können je nach Ausrichtung, Art und Bauweise störenden Lichtimmissionen und damit einhergehende störende Blendwirkungen hervorgerufen werden. Die geforderte Abwägung ist in Kapitel 11 der Begründung zur o.g. Planung kurz erfolgt. Eine genauere Betrachtung und Bewertung an dieser Stelle, unter Berücksichtigung der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, wäre auch ohne konkrete anlagenbezogene Details bereits im Rahmen der Bauleitplanung und ohne eine gutachterliche Beurteilung (Blendgutachten) möglich. Mögliche Schutzmaßnahmen im Anlagenbau zur Verhinderung oder Reduzierung von Lichtimmissionen (z.B. Ausrichtung der PV-Module, Sichtschutz/Wallanlagen, Eingrünung) könnten detaillierter vorgeschlagen und eventuell festgesetzt werden. Ohne konkrete anlagenbezogenen Details kann von hieraus nur eine Beurteilung der Lichtimmissionen (Blendgutachten) im Rahmen der späteren Anlagengenehmigung empfohlen werden. In diesem Zusammenhang könnte daher als Hinweis folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen werden: Zum Schutz der Nachbarschaft gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lichtreflexionen Solarmodule) sind die Solarmodule so auszuführen, aufzustellen, auszurichten	Die Anregung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes wird aufgegriffen. Ein entsprechendes Blendgutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung erstellt.

H:\BIPPEN\225094\TEXTE\BP\abw260306 Bpl.Nr.37 3.1 4.1.docx

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 06.03.2026**

12 Amprion vom 06.01.2026	Abwägungsvorschlag
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
14 Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 08.01.2026	Abwägungsvorschlag
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf beide genannten Aufstellungsverfahren. Da sich die Verfahren derzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Mit der Ausweisung von Sondergebietsflächen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung konkreter Bauabsichten. Wir begrüßen die Planungen vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Förderung und Stärkung der Energieinfrastruktur sowie zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Zudem werden mit den Planungen die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
15 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 07.01.2026	Abwägungsvorschlag
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

15 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 07.01.2026	Abwägungsvorschlag
Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich an Zur Brockenkuhle 1 in 49626 Bippen der bei uns eingetragene Handwerksbetrieb, Ilse Kramer, befindet. Zudem befinden sich an Zur Brockenkuhle 2 in Bippen, der bei uns eingetragene Handwerksbetrieb, August Penniggers GmbH & Co. KG. Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe dürfen durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.	Es sind keine Beeinträchtigungen von Bestand und Entwicklungsmöglichkeiten der genannten Betriebe durch die vorliegende Planung zu erwarten.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
16 Bistum Osnabrück - Bischöfliches Generalvikariat vom 24.11.2025	Abwägungsvorschlag
im Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Servatius, Berge, und im eigenen Interesse teilen wir mit, dass wir zu o.g. Bauleitplanung keine Einwände und Bedenken äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
19 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.11.2025	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

19 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.11.2025 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Abwägungsvorschlag Dieser Hinweis der Telekom betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren bzw. die Realisierung.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
20 Deutsche Bahn AG vom 20.11.2025 Vielen Dank für Ihre Nachricht an unsere allgemeine Mail-Adresse DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com , deren Eingang hiermit automatisch bestätigt wird. In Kürze erhalten Sie eine Antwort einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters. Bis dahin bitten wir Sie um etwas Geduld und danken Ihnen für Ihr Verständnis. Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG stellen Sie bitte ab sofort ausschließlich über das Online Portal der DB Immobilien. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen Beachten Sie bitte, dass die Bearbeitung von Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG in der Regel 4-6 Wochen beansprucht. Erst nach Einreichung Ihrer Kabel- und Leitungsanfrage über das Online Portal der DB Immobilien startet der Auskunftsprozess und Sie erhalten von uns per E-Mail eine Eingangsbestätigung. Weitere Informationen und wichtige Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.deutschebahn.com/Kabel_und_Leitungsanfragen	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.11.2025	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
23 Polizeiinspektion Osnabrück vom 21.11.2025	Abwägungsvorschlag
Das Sachgebiet Verkehr der Polizeiinspektion Osnabrück, Zentraler Verkehrsdienst nimmt die vorliegende verkehrsbehördliche Maßnahme zur Kenntnis. Eine inhaltliche Bewertung und weitergehende verkehrliche Prüfung erfolgt nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen /-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1 997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In	Dieser Hinweis des LBEG betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für den Solarpark bzw. die Realisierung. Bergwerkrechte besteht laut NIBIS-Kartenserver im Plangebiet nicht. Auch Salzabbaugerechtigkeiten liegen nicht vor. Eventuelle Schutzansprüche von raumordnerisch festgesetzten Rohstoffsicherungsgebieten und/oder erdverlegten Hochdruckleitungen sowie bergbaulichen Leitungen im Bereich von externen Kompensationsflächen werden im Rahmen des

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

25 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Umweltberichts geprüft und – sofern erforderlich – beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
26 Erdgas Münster über Nowega vom 27.11.2025	Abwägungsvorschlag
In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Planungsraum, ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) aufzunehmen und an zukünftigen Verfahren zu beteiligen. Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Wird zur Kenntnis genommen.

H:\BIPPEN\225094\TEXTE\BP\abw260306 Bpl.Nr.37 3.1 4.1.docx

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

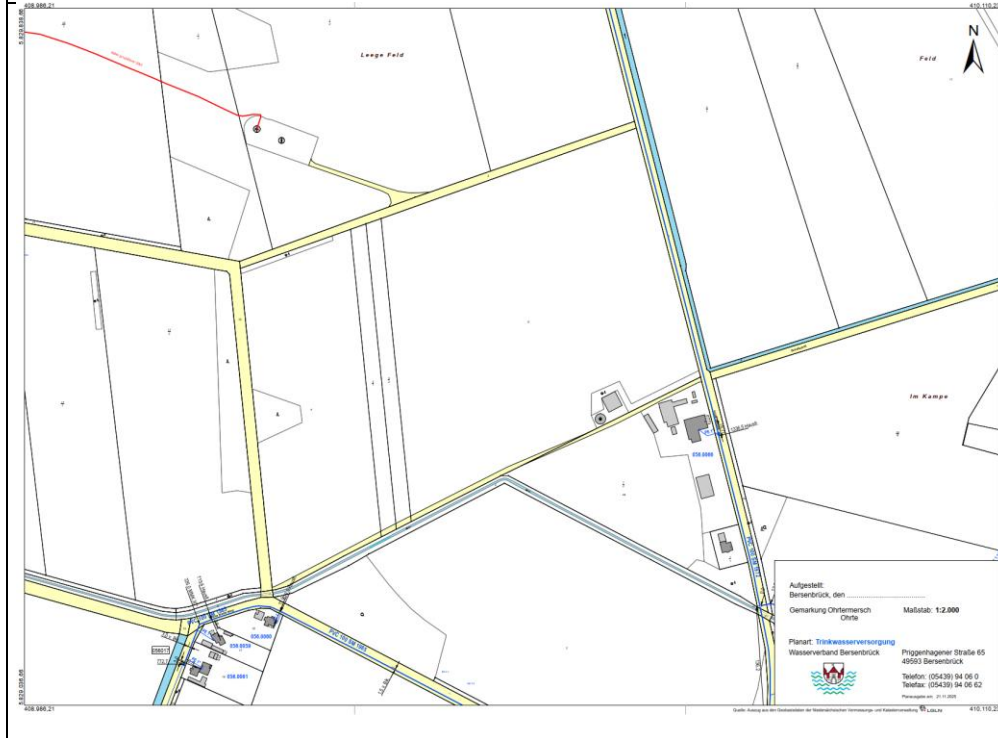
Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 03.12.2025	Abwägungsvorschlag
Mit Ihrer o. a. E-Mail übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37 „Solarpark Ohrte/Ohrtermersch“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Bippen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig. <u>Trinkwasserversorgung</u> Entlang des gesamten Geltungsbereiches im Teilbereich 1 verläuft eine Trinkwasserhauptleitung. Gemäß Detailplanung liegt diese innerhalb der Bauverbotszone. Eine Überbauung ist daher nicht gestattet. Vor einer Bebauung sollte daher die Lage der Leitung durch Querschnitte festgestellt und eine Überbauung ausgeschlossen werden. Sollte eine Umlegung erforderlich sein, trägt der Veranlasser der Maßnahme die entstehenden Kosten. Im Teilbereich 2 bestehen keine Bedenken. <u>Abwasserentsorgung</u> Innerhalb des Plangebietes sind keine direkten Abwasserleitungen vorhanden und auch nicht geplant. Die Regenwasserentsorgung kann gemäß Punkt 12 der Begründung erfolgen. Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die vom Wasserverband angegebene Trinkwasserhauptleitung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird festgesetzt. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

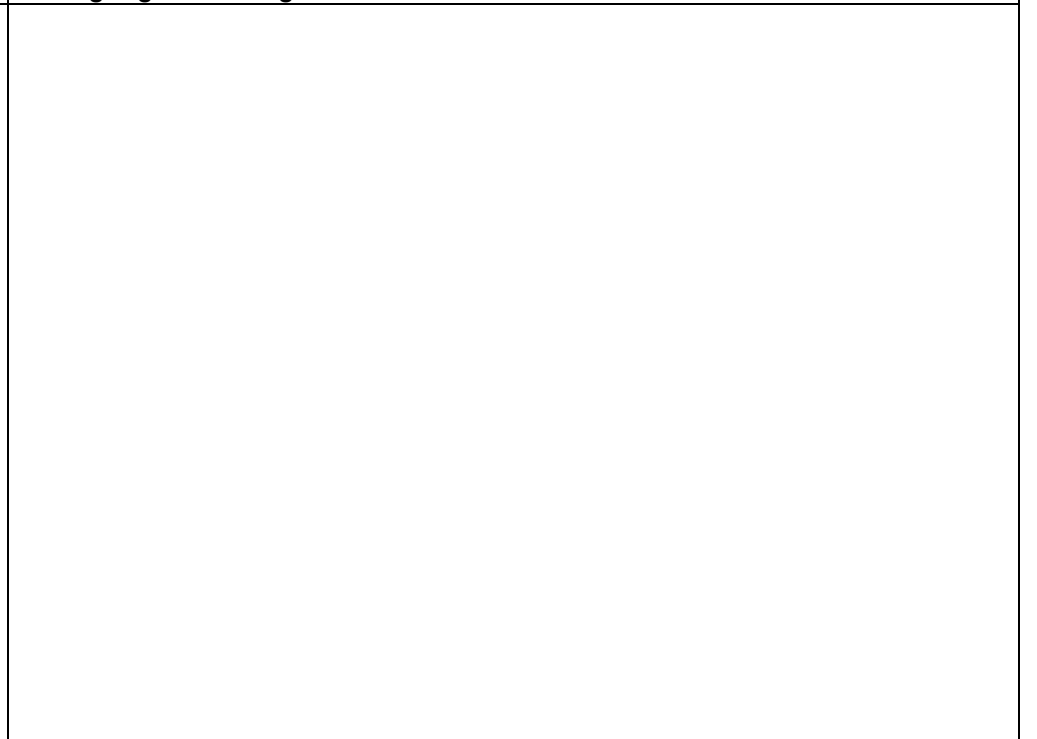
Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 03.12.2025



Abwägungsvorschlag

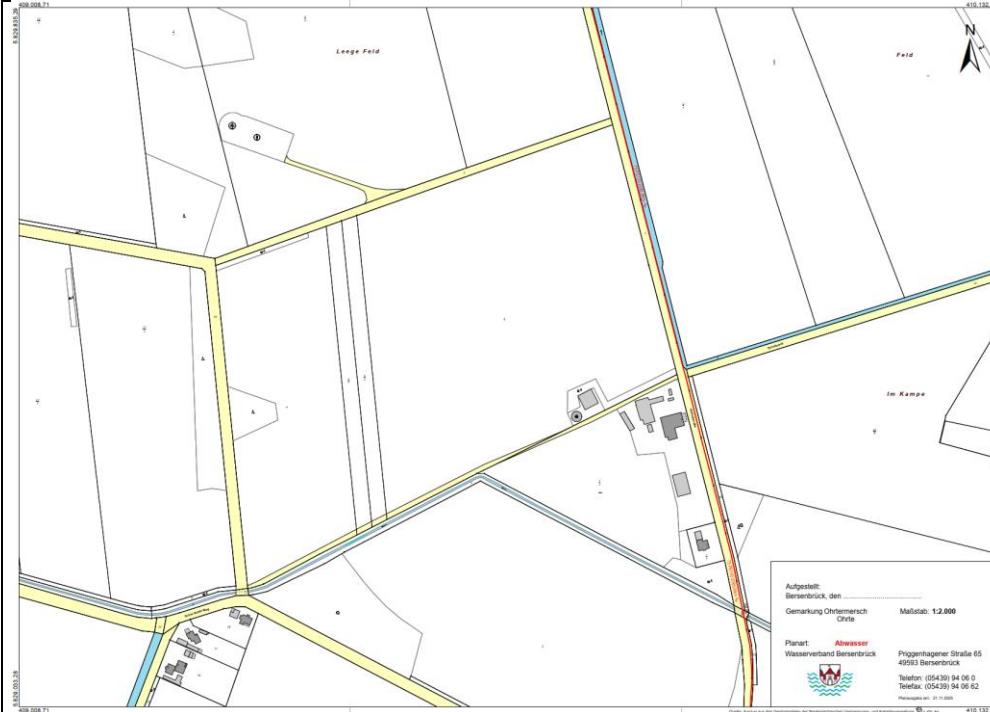
Abwägungsvorschlag	
---------------------------	--



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

28 Wasserverband Bersenbrück vom 03.12.2025



Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen des Wasserverbands werden berücksichtigt.

29 Vodafone GmbH S01450257 Teilbereich 1 vom 18.12.2025

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2025.
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägungsvorschlag

Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

29 Vodafone GmbH S01450257 Teilbereich 1 vom 18.12.2025 Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Abwägungsvorschlag Dieser Hinweis der Vodafone GmbH betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende die Realisierung. Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
29 Vodafone GmbH S01450258 Teilbereich 2 vom 18.12.2025 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis der Vodafone GmbH betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende die Realisierung. Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

31 Feuerwehr SG Fürstenau – Gemeindebrandmeister vom 07.01.2026	Abwägungsvorschlag
Bezugnehmend auf die Bauleitplanung der Gemeinde Bippen: Bebauungsplan Nr. 37 „Solarpark Ohrtermersch/Ohrte“ hat die Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau folgende Anmerkungen. Löschwasserversorgung Da der Wasserverband die Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf 24 m³/h über 2 Stunden begrenzt, ist die Versorgung im Brandfall nicht gewährleistet. Nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sind für Gewerbegebiete – je nach Nutzung – 48 m³/h bzw. 96 m³/h über 2 Stunden erforderlich. Um die Versorgung sicherzustellen, empfehlen wir eine unterirdische Löschwasserzisterne mit mindestens 30 m³ Volumen, die vom Betreiber anzulegen ist. Alternativ kann auch ein geeigneter Tiefenbrunnen genutzt werden. Zugang für die Feuerwehr Falls der Solarpark eingezäunt wird, muss die Feuerwehr jederzeit ungehinderten Zutritt zum Gelände haben. Um ein gewaltsames Öffnen der Tore zu vermeiden, sollte ein Schlüsseltresor mit der einheitlichen Feuerweherschließung installiert werden. Darin wird der Schlüssel für die Zugangstore hinterlegt.	Der Hinweis wird berücksichtigt. In den V+E-Plan werden entsprechende Angaben zum vorbeugenden Brandschutz aufgenommen. Auch dieser Hinweis wird berücksichtigt.
	Beschlussvorschlag: Die Anregungen der Feuerwehr werden berücksichtigt.
34 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Oldenburg GB Luftverkehr vom 04.12.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

35 Stadt und Kreisarchäologie Osnabrück vom 20.11.2025 Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken. Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung) ist zu beachten.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
38 Ericsson Services vom 20.11.2025 Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
44 SG Bersenbrück vom 29.12.2025 Seitens der Samtgemeinde Bersenbrück bestehen zu Ihrer o.a. Bauleitplanung keine Bedenken und es werden auch keine sonstigen Anregungen vorgetragen.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
45 SG Artland vom 26.11.2025 Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bippen bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

45 SG Artland vom 26.11.2025	Abwägungsvorschlag
bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht. Bitte nutzen Sie für zukünftige Beteiligungsverfahren die E-Mail-Adresse bauleitplanung@artland.de . Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.	
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
47 SG Freren vom 24.11.2025	Abwägungsvorschlag
Gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Solarpark Ohrte / Ohrtermersch“ der Gemeinde Bippen werden seitens der Samtgemeinde Freren weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
48 SG Lengerich vom 09.01.2026	Abwägungsvorschlag
Die o.g. Planungen der Gemeinde Bippen habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Lengerich werden hierzu keine Anregungen vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich und verbleibe.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.
49 SG Herzlake vom 28.11.2025	Abwägungsvorschlag
Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Herzlake werden zur o. g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**Stand 06.03.2026**

50 Gemeinde Hopsten vom 20.11.2025	Abwägungsvorschlag
Seitens der Gemeinde Hopsten werden weder Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum o. g. Verfahren vorgetragen. Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Kenntnisnahme.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Stand 06.03.2026

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen abgegeben worden